

Geschäftsordnung des Psychiatriebeirates des Kreises Neuwied

§ 1 Zusammensetzung und Organisation

- (1) Der Kreis Neuwied richtet nach § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) einen Psychiatriebeirat ein.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzendes Mitglied
- LeiterIn des Gesundheitsamtes
- LeiterIn des Sozialamtes der Kreisverwaltung Neuwied
- LeiterIn des psychiatrischen Krankenhauses
- VertreterIn der AOK
- VertreterIn der Ersatzkassen
- VertreterIn des Arbeitsamtes, Abt. Rehabilitation
- VertreterIn der Angehörigengruppe psychisch Kranker
- VertreterIn der Selbsthilfegruppe für psychisch Kranke
- VertreterIn der niedergelassenen Fachärzte
- VertreterIn der kassenärztlichen Vereinigung
- VertreterIn der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)
- VertreterIn der stationären Wohneinrichtungen
- VertreterIn von ambulanten/komplementären Einrichtungen
- VertreterIn der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- VertreterIn des Fördervereins gemeindenaher Psychiatrie

Von den Institutionen ist ein Mitglied und ein/e VertreterIn zu benennen.

Die Mitglieder werden nach Vorlage der Institutionen vom Landrat berufen.

- (2) Den Vorsitz des Psychiatriebeirates führt der/die zuständige DezernentIn des Gesundheitsamtes. Die Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte werden von dem/der Vorsitzenden vorgelegt. Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Psychiatriebeirates eingereicht werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall ist eine Ausnahme möglich. Die Geschäftsführung des Psychiatriebeirates obliegt der Abteilung Gesundheitsamt/ Psychiatriekoordinationsstelle der Kreisverwaltung Neuwied.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Psychiatriebeirat berät den Landkreis in grundsätzlichen Fragen der Planung und Koordination der örtlichen psychiatrischen Versorgung sowie bei der Erstellung kommunaler Psychiatrieberichte. Er soll in wesentlichen Fragen der örtlichen psychiatrischen Versorgung gehört werden. Er hat ausschließlich beratende Funktion.
- (2) Der Psychiatriebeirat wirkt gemeinsam mit dem Psychiatriekoordinator auf eine gemeindenahere und dem Bedarf des Einzelnen ausgerichtete psychiatrische Versorgung hin. Er fördert die Vernetzung vorhandener und zukünftiger psychiatrischer Institutionen. Die Zielgruppen sind chronisch psychisch kranke, suchtkranke und geronto-psychiatrische Menschen.
- (3) Im Sinne einer Selbstverpflichtung erklären sich die Mitglieder des Psychiatriebeirates bereit, eigene Planungsabsichten und Konzepte in dem Beirat zur fachlichen Beratung und Stellungnahme einzubringen.

§ 3 Geschäftsordnung

- (1) Der Psychiatriebeirat wird nach Beschluss des Kreistages vom 17.12.1996 in die Hauptsatzung des Kreises Neuwied aufgenommen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Psychiatriebeirates basiert auf der Beschlussfassung des Psychiatriebeirates vom 29.04.1997 sowie der ergänzenden Beschlussfassung vom 21.02.2001. Weitere Änderungen und Ergänzungen sind auf Antrag und nach Beschlussfassung möglich.

Neuwied, September 2001

Der Vorsitzende des Psychiatriebeirates:

gez.

Dr. Ulrich Kleemann

1. Kreisbeigeordneter